Die amerikanische Frau : Bericht der Kommission von Präsident Kennedy zur "Untersuchung des Status der Frauen"

Autor(en): **Gatzke, Marianne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die amerikanische Frau

Bericht der Kommission von Präsident Kennedy zur „Untersuchung des Status der Frauen“

Zur Einführung: Präsident Kennedy hatte im Dezember 1961 eine Kommission unter dem Vorsitz von Frau Eleanor Roosevelt († 1962) ernannt, um die Geschichte der Entfaltung der Frau in einer freien demokratischen Gesellschaftsordnung aufzuzeichnen unter Beachtung des bereits Erreichten und des noch zu Erstrebenden. Dieser Bericht wurde am 11. Oktober 1963, dem Geburtstag von Frau Eleanor Roosevelt, Präsident Kennedy mit einem Begleitschreiben von Frau Peterson, geschäftsführende stellvertretende Vorsitzende und Richard A. Lester, stellvertretender Vorsitzender, überreicht.

Frau Marianne Gatzke M. A., Krefeld, übertrug den wissenschaftlichen Bericht ehrenamtlich ins Deutsche, der in „Informationen für die Frau“, Nr. 7/8, 1964, veröffentlicht wurde; wir drucken ihn auszugsweise ab.

Aufforderung zum Handeln

Dieser Bericht ist eine Aufforderung zum Handeln. Als Präsident *John F. Kennedy* unsere Kommission ernannte, sagte er: „ . . . wir haben keineswegs genug getan, um die Familie zu stärken und gleichzeitig die Frau zu ermutigen, ihren vollen Beitrag als Bürger zu leisten . . . Es ist zu diesem Zeitpunkt vonnöten . . . die jüngsten Errungenschaften zu überprüfen und freimütig einzugestehen, dass weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Das ist die der ganzen Nation gestellte Aufgabe“.

Die Zahl von 96 Millionen amerikanischer Frauen und Mädchen umfasst den Säugling wie die Achtzigjährige; die Mutter, die als Landarbeiterin von Farm zu Farm nomadisiert, wie die Hausfrau in der Suburbia; die Büroangestellte, wie die der Forschung dienende Wissenschaftlerin; die Athletin der Olympischen Spiele wie die College Präsidentin. Grössere Entfaltungsmöglichkeiten für die Frau und eine bessere Ausnutzung ihrer heutigen Fähigkeiten können den Wert des amerikanischen Lebens bedeutend steigern. Im Sinne solcher Zielsetzung tragen wir unsere Empfehlungen vor.

Unsere Gedanken sind von bestimmten Grundsätzen geleitet. Achtung gegenüber Wert und Würde jedes einzelnen Menschen und die Ueberzeugung, dass allen Amerikanern die Chance zu geben sei, das Bestmögliche zu erreichen, zu dem sie befähigt sind — das ist die Grundauffassung von Freiheit und Gleichheit in dieser Demokratie. Sie war und ist der grosse Beweger des konstruktiven sozialen Wandels bei

uns und in der Welt. Wir zögerten deshalb nicht, an die gegenwärtige Situation den Massstab unserer Ueberzeugungen zu legen, die einer guten Gesellschaft gelten und die Unterschiede aufzuzeigen zwischen den amerikanischen Lebensformen des Jahres 1963 und jenen, die wir mit Hilfe einer wohlunterrichteten und intelligenten Handlungsweise künftig verwirklichen können.

Verantwortungsbewusste Wahl

Wir glauben, dass zu den bedeutendsten Freiheiten des Individuums in der demokratischen Gesellschaft die Freiheit gehört, zwischen verschiedenen Mustern der Lebensgestaltung zu wählen. Zahllose persönliche Lösungen der Einzelnen auf der Suche nach einem glücklichen Leben bereichern und bestärken die menschliche Gesellschaft weit mehr, als dies ein befohlener Plan vermag.

In der Erkenntnis der Werte, die durch Familie, Schule und Kirche, durch Gesellschaft und Erbgut vermittelt werden, und geschult durch die Erfahrung in Gegenwart und Vergangenheit, soll jede Frau sich selbst und ihr Ziel verwirklichen können: sei es, dass sie als Mittelpunkt von Heim und Familie, als Mitwirkende in der Gemeinde, als Mitarbeitende in der Volkswirtschaft, als künstlerisch Schaffende, als Philosophin oder Wissenschaftlerin oder sei es, dass sie als Bürgerin in der Politik und im öffentlichen Aufgabenbereich ihren Beitrag leistet. Diese Freiheit schliesst die Verpflichtung ein, eine entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Wachstumsrate und wirtschaftliche Möglichkeit

Die wirtschaftliche Expansion ist für die Stellung der Frau von wesentlicher Bedeutung. Die Ironie der Weltgeschichte ergab, dass der Krieg den amerikanischen Frauen die grössten wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten beschert hatte. Als der Präsident unsere Kommission einsetzte, stellte er fest: „Immer in Zeiten nationalen Notstandes haben sich die Frauen ausgezeichnet und einer Vielfalt von Aufgaben gedient. Aber nach Kriegsende wurden sie so behandelt, als seien sie eine Gruppe am Rande, deren Fähigkeiten nicht entsprechend genutzt werden".

Höhere Erwartungen

Während jedoch die Freiheit der Wahl für viele amerikanische Frauen ebenso wie für die Männer durch wirtschaftliche Erwägungen eingeschränkt wird, ist eine der einschneidendsten Beschränkungen das soziale Klima, in welchem die Frauen ihre Wahl zu treffen haben für den Weg, auf den sie sich vorbereitet haben. Zu viele Pläne und Wege, die man heranreifenden jungen Frauen empfiehlt, sind nicht mehr der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gemäss. Solche Empfehlungen sind nur geeignet, Verwirrung zu stiften.

Sogar die Rolle, die meistens von den Ratgebern, den Eltern und Freunden befürwortet wird, nämlich ein Heim zu begründen und zu gestalten, Kinder grosszuziehen und ihnen von Jugend auf die Werte der amerikanischen Tradition zu vermitteln — selbst diese Rolle der Frau wird häufig so dargestellt, als stamme sie aus der Vorstellung einer früheren und einfacheren Gesellschaftsordnung. Die althergebrachte Funktion der Frau, Liebe zu spenden und Kinder grosszuziehen, ist immer noch gültig. Aber für ihren Eintritt in die moderne Welt muss die heutige Jugend weit vielseitiger ausgerüstet werden als die Jugend früherer Zeiten.

Diskriminierungen und Benachteiligungen

Einige solcher diskriminierender Bestimmungen sind im Bürgerlichen Recht enthalten. Einige wurden durch die Gesetzgebung geschaffen. Einige werden durch Gerichtsurteile aufrechterhalten. Andere wieder nehmen die Form von Praktiken in den Unternehmer-, Arbeitnehmer-, Berufs- oder staatlichen Organisationen an, die die Frau, sei es auf der Lehrstelle, in der Ausbildung, bei der Anstellung, bei der Entlöhnung oder bei der Beförderung, benachteiligen. Wir konnten eine Reihe solcher überholter Methoden und Vorurteile feststellen.

Bildung, Ausbildung, Berufsberatung

Die Kommission hat den Bedürfnissen nach Bildung und Ausbildung der erwachsenen Frau grosse Bedeutung beigemessen. Doch keiner ihrer Vorschläge, die den Erfordernissen der Frauenbildung dienen, hat grössere Bedeutung als der Vorschlag zur Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die gesamte Jugend der Nation. Eine gute Grundausbildung — ausreichende Einrichtungen und fähige, ihrer Aufgabe verpflichtete Lehrer —, alles das muss den Kindern vom ersten Schultage an zur Verfügung stehen.

Bildung und Ausbildung für die älter werdende Frau

Die Einrichtungen zur Erlangung oder Weiterführung von Bildung und Ausbildung müssen für jeden Erwachsenen vorhanden sein und ihm ermöglichen, seine Ausbildung zu vervollständigen, wo immer er sie in der normalen Schulform unterbrochen hat. Die Struktur der Erwachsenenerziehung muss drastisch geändert werden. Es sind praktische, allen zugängliche Einrichtungen zu schaffen, die auf die Bedürfnisse jener Mädchen zugeschnitten sind, die ihre Grund- und Oberschulbildung noch zu beenden haben oder sie, über die Oberschule hinausgehend, weiterführen wollen. Ein Berufsschulprogramm, das dem wachsenden Bedarf der Nation an Fach- und hochqualifizierten Arbeitskräften gerecht wird, sollte auf allen Stufen dieses Erziehungssystems eingebaut werden. Wo immer nötig und angebracht, sollten die finan-

ziellen Hilfen dafür von den Gemeinden, den Regierungen der Einzelstaaten wie der Bundesregierung, sowie seitens privater Vereinigungen und Stiftungen bereitgestellt werden.

Familie und Gemeinschaft

Die Kommission stellt fest, dass die fundamentale Verantwortung der Mutter und Hausfrau, sowie das Schicksal der Gesellschaft auf der Stärke der Familie beruhen. Die Anforderungen, die das Wirtschaftsleben, die Gemeinschaft und die Familie an die Frau stellen, bringen es mit sich, dass die Frau in verschiedenen Bereichen gleichzeitig tätig sein muss. Wenn die Familie auch fürderhin die zentrale Institution der Gesellschaft sein soll, die sie Jahrhunderte hindurch gewesen ist, dann bedarf sie heute neuer und weiterreichender Gemeinschaftsleistungen. Die Frau vollbringt eine weit bessere Leistung als Mutter und Hausfrau, wenn die Gemeinschaft die geeigneten Hilfsmittel zur Verfügung stellt und wenn die Frau lernt, solche Hilfsmittel in den Dienst der Gesundheitspflege, der Erziehung, der Lebenssicherung und Erholung, der Kinderbetreuung und der Ausbildungs- und Berufsberatung zu stellen.

Die Betreuung der Kinder und die Hilfsdienste für die Familie

Zum Nutzen der Kinder, der Mütter und der Gesellschaft sollten Kinderbetreuungsdienste für Kinder aller sozialer Schichten geschaffen werden. Die Kinderbetreuung muss sich an einem bestimmten Niveau orientieren, gleich, ob sie von der Familie selber oder durch die Gemeindeeinrichtungen wahrgenommen wird. Die Kosten sollen durch Gebühren aufgebracht werden, die entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu staffeln sind, ferner durch Beiträge der privaten Wohlfahrtsorganisationen und öffentliche Beihilfen.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Betätigung verantwortungsbewussten Bürgersinns in der Demokratie bedeutet unbezahlte Tätigkeit zugunsten der Gemeinschaft und Mitwirkung in den Institutionen, in denen sie ihr Leben entfaltet. Viele der Dienstleistungen, die wir gerade erörtert haben, konnten in der Vergangenheit nur durch die ehrenamtliche Tätigkeit ermöglicht werden. In dem Mass, wie sich die Gemeinschaften gewandelt haben, wandelte sich die Basis der ehrenamtlichen Tätigkeit, sowohl in Bezug auf die sich ergebenden Notwendigkeiten wie im Hinblick auf das zur Verfügung stehende weibliche Kräftereservoir.

Die Leistungen der ehrenamtlich Tätigen sollten grössere Wirkung erhalten durch koordinierte und einfallsreiche Planung der Institutionen und Organisationen, mit dem Ziel, ehrenamtliche Helfer zu erfassen, sie

zu schulen, einzusetzen und anzuweisen; ihre Zahl könnte vermehrt werden durch Erschliessung des grossen Reservoirs an zusätzlichen Hilfskräften unter der Jugend, den im Ruhestand Lebenden, den Angehörigen der Minderheitengruppen und den Frauen, die bisher noch nicht ehrenamtlich gearbeitet hatten.

Die Frau im Arbeitsleben

Die amerikanischen Frauen arbeiten in ihren Familien als unbezahlte Kräfte und ausserhalb ihrer Familie auf Lohn- oder Gehaltsbasis. Für die grosse Mehrzahl der Frauen wie für die grosse Mehrzahl der Männer ist das Motiv für die bezahlte Arbeit das des Geldverdienens. Für einige hat die Arbeit zusätzlichen oder sogar vorrangigen Wert: als Mittel der Selbsterfüllung.

1962 standen in jedem Monat durchschnittlich 23 Millionen Frauen im Arbeitsprozess; die Voraussage ist 30 Millionen für 1970. Annähernd 3 von 5 beschäftigten Frauen sind verheiratet. Unter den Verheirateten geht eine von dreien einer Arbeit nach, unter den Farbigen fast eine von zweien. Viele von diesen Frauen, nahezu ein Drittel, arbeiten in Teilzeitbeschäftigung; drei Fünftel aller in Teilzeit beschäftigten Frauen sind verheiratet. Etwa 17 Millionen Frauen arbeiten im Monatsdurchschnitt voll.

Die Skala ihrer Beschäftigungsverhältnisse ist weit gespannt: Der Census von 1960 registrierte 431 weibliche Geologen und Geophysiker sowie 18 632 weibliche Omnibusfahrer. Die stärkste Ballung — 7 Millionen — findet sich unter den Bürokräften und kaufmännischen Berufen. Drei andere Hauptgruppen — die Dienstleistungsberufe (Kellnerinnen, Kosmetikerinnen, Krankenhausbedienstete), die Fabrikarbeiterinnen und die akademischen und technischen Berufe (Lehrerinnen, Krankenschwestern und -pflegerinnen, Buchhalterinnen, Bibliothekarinnen) — zählen jede zwischen drei und dreidreiviertel Millionen.

Das Recht auf gleiche Behandlung in der Privatwirtschaft

Die Gleichheit der Chancen für Frauen bei der Einstellung, Schulung und Beförderung sollte in der Privatwirtschaft zum leitenden Prinzip werden. Eine Exekutivorder sollte dieses Prinzip festlegen und seine Anwendung fördern bei Arbeitsleistungen im Rahmen von Bundeskontrakten.

Der Bundesdienst als Schaufenster

Wo die Bundesregierung selbst der Arbeitgeber ist, können ihre Anstellungs- und Beförderungsmethoden zum Schaufenster für die Gleichheit der Arbeitschancen ohne jedwelche Diskriminierung werden.

Mit der Feststellung, dass das Leistungsprinzip in den Richtlinien für die Beschäftigung im Bundesdienst fest verankert ist, trachtete die Kommission danach, die Praxis mit diesem Prinzip überall in den zivilen wie den militärischen Bundesdiensten vertraut zu machen. In diesem Bereich folgte noch während der Arbeitsperiode der Kommission, auf ihre Empfehlungen hin, so rasch die Tat, dass unser Bericht zum grossen Teil zum Rechenschaftsbericht über bereits erzielte Erfolge wird.

Gegenwärtig ermutigt das vom Bund angewandte System in der Auswertung der Arbeitsreserve die Teilzeitbeschäftigung nicht. Viele fähige Frauen, einschliesslich hochwertiger akademischer und fachlicher Kräfte, die für eine volle Beschäftigung nicht zur Verfügung stehen, können in Teilzeit arbeiten. Die Civil Service Commission (CSC = Bundesamt für den zivilen Regierungsdienst) und das Bureau of the Budget (Abteilung des Schatzamtes der Vereinigten Staaten zur Festlegung des Nationalen Budgets) sollten überall in den Regierungsdiensten die einfallsreiche und kluge Verwendung solcher Kräfte erleichtern.

Die Arbeitsnormen

In diesem geschichtlichen Augenblick sollte der normale Arbeitstag nicht mehr als 8 Stunden und die normale Arbeitswoche nicht mehr als 40 Stunden betragen. Der beste Weg, zugunsten aller Arbeitenden übermässig hohe Arbeitsstundenzahlen zu verhindern, ist der ausgedehnte und wirksame Schutz der Mindestlohngesetzgebung, sowohl des Bundes wie der Einzelstaaten, die einen Ueberstundenmindestlohn in der Höhe von wenigstens dem 1½fachen des Tariflohnes fordern für alle Arbeitsstunden, die den 8-Stunden-Tag oder die 40-Stunden-Woche überschreiten.

Inzwischen sollten bis zur Erreichung dieses Zieles die Arbeitsgesetze der Einzelstaaten zur Begrenzung der Höchstarbeitszeiten für Frauen aufrechterhalten, mit genügend Nachdruck versehen und ausgeweitet werden. Eine Flexibilitätsklausel sollte, unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmassnahmen, zusätzliche Arbeitsstunden dann ermöglichen, wenn ein nachweislicher Notfall vorliegt. Während dieses Zwischenstadiums sollten gleichzeitig die Anstrengungen fortgesetzt werden, um für jegliche, den 8-Stunden-Tag oder die 40-Stunden-Woche überschreitende Arbeitszeit Ueberstundentarife zu verlangen.

Gleichheit der Bezahlung

Im Jahre 1919 traten in den Einzelstaaten die ersten Gesetze über die Lohngleichheit in Kraft; 24 Staaten fordern heute, dass Frauen, die dieselbe oder vergleichbare Arbeit wie Männer in einem gleichartigen Unternehmen verrichten, nach den gleichen Sätzen bezahlt werden sollen.

Im Februar 1962 unterstützte die Kommission nachdrücklich die Politik der gleichen Bezahlung für vergleichbare Arbeit. Ein Gesetzes-

entwurf, der dieses Prinzip zum Inhalt hatte, durchlief 1962 beide Häuser im Kongress, aber gelangte nicht mehr in den Vermittlungsausschuss (conference committee), bevor sich der Kongress vertagte. Nach Wiedervorlage im Jahre 1963 wurde er angenommen und am 10. Juni von Präsident Kennedy unterzeichnet. Dieses Gesetz ändert das Gesetz zur Gewährleistung gerechter Arbeitsnormen von 1938 ab, indem es gleiche Bezahlung für gleichartige Arbeit verlangt; es erfasst etwa 27,5 Millionen Männer und Frauen.

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten sollte das Prinzip der gleichen Bezahlung für gleichartige Arbeit einführen.

Sicherung des Existenzminimums

Die vorgeschlagenen Verbesserungen beschränken sich auf Ungleichkeiten, die die Frau unmittelbar betreffen.

Soziale Leistungen für arbeitende Mütter vor und nach der Geburt

Das Allgemeine Sozialversicherungssystem des Bundes sieht für die arbeitende Frau keinen Ausgleich des Verdienstausfalls vor im Fall der Geburt eines Kindes. 46 der 50 Einzelstaaten ignorieren diesen Ausfall ebenfalls. In 70 anderen Ländern in der Welt haben jedoch Massnahmen der Regierungen einen solchen Schutz bereitgestellt; in den meisten Fällen ist er Bestandteil eines umfassenderen Programms sozialer Sicherungen gegen Einkommensausfall infolge Krankheit oder infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Nicht mehr als ein Drittel der arbeitenden Frauen Amerikas geniessen einen solchen Versicherungsschutz, sei es von privater oder öffentlicher Seite. Nur in New Jersey, Rhode Island und in beschränktem Masse in Kalifornien und im Staate New York sind von der einzelstaatlichen Gesetzgebung Sozialleistungen zum Mutterschutz vorgesehen. Das ist eine der hauptsächlichsten noch verbleibenden Lücken innerhalb der Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Einkommensausfälle.

Bezahlte Schonzeit auf Grund eines Mutterschutzgesetzes oder entsprechende Versicherungsleistungen sollten für die weiblichen Arbeiter vorgesehen werden; die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die Regierungen von Bund und Einzelstaaten sollten nach den geeignetsten Mitteln suchen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Frau und das Recht

Die gesetzliche Gleichberechtigung für alle Personen, Männer wie Frauen, ist von so grundlegender Bedeutung für die Demokratie und ihre Verpflichtung gegenüber den höchsten Werten des einzelnen, dass

sie in den fundamentalen Rechtsgrundsätzen des Landes ihren Niederschlag findet. Die Kommission ist der Meinung, dass dieser Gleichheitsgrundsatz in dem 5. und 14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten enthalten ist.

Der 14. Zusatzartikel verbietet den Einzelstaaten, irgendeinen ihrer Bürger seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums zu berauben ohne ordentliches Gerichtsverfahren oder irgendjemandem den gleichen Schutz der Gesetze zu verweigern. Im wesentlichen gelten die gleichen Verbote auch für den Anwendungsbereich des Bundes unter der vorgeschriebenen Verfahrensklausel des 5. Zusatzartikels.

Verfassungsrechtliche Anerkennung

Da die Kommission davon überzeugt ist, dass die Verfassung der Vereinigten Staaten heute die Gleichberechtigung von Männern und Frauen enthält, sind wir der Meinung, dass eine Ergänzung zur Verfassung heute nicht herbeigeführt zu werden braucht, um dieses Prinzip einzuführen. Aber eine Klärung der Rechtslage ist dringlich geboten, auf dass noch bestehende Doppeldeutigkeiten im Hinblick auf den verfassungsmässigen Schutz der Rechte der Frau eliminiert werden.

Rechtzeitige und endgültige Gerichtsentscheidungen, insbesondere seitens des Obersten Bundesgerichts, sind dringend erforderlich, um festzustellen, ob Gesetze und offizielle Praktiken, die Frauen diskriminieren, im Lichte der Zusatzartikel 5 und 14 Gültigkeit haben; damit verbunden sei das Ziel, den Gleichheitsgrundsatz in der Verfassungslehre zu verankern.

Entsprechend sollten interessierte Gruppen es zu ihrem Hauptanliegen machen, Fälle, bei denen Gesetze und Praktiken zur Diskriminierung gegen Frauen gehandhabt werden, vor Gericht zu bringen.

Internationale Konventionen über die Menschenrechte

Die Kommission war sich der Bedeutung der Gleichheitsrechte nicht allein für die Frauen in den Vereinigten Staaten eindringlich bewusst, sondern auch für die Frauen in der ganzen Welt, in den neugebildeten und unter den alten Nationen. Bis zum Dezember 1962, als die Vereinigten Staaten die Konvention der Vereinten Nationen über die Eheschliessung unterzeichneten, war die einzige Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die unsere Regierung unterzeichnet hatte, die gegen Massenmord.

Die Vereinigten Staaten sollten ihre Führerschaft, besonders innerhalb der Vereinten Nationen, behaupten, indem sie die Gleichheitsrechte für die Frau sichern als einen Teil der Bemühungen, die Menschenrechte zu definieren und zu gewährleisten; sie sollten sich aktiv an der Formulierung internationaler Deklarationen, Prinzipien und Konventionen be-

teiligen zur Verbesserung des Status der Frauen in der Welt; und sie sollten ihre aufrichtige Sorge um die Gleichberechtigung der Frau bekunden, indem sie den entsprechenden Konventionen als Mitglied beitreten.

Das Geschworenenamt

Das Recht auf gerichtliche Untersuchung durch eine Jury, die die Zusammensetzung der Gemeinde widerspiegelt, ist ein Bollwerk der Rechtsprechung. Frauen wurden als Jurymitglieder auf Bundesebene erst wählbar kraft des Civil Rights Act (Gesetz zum Schutz der Bürgerrechte) von 1957. Die Kommission erachtet eine weiterführende Bundesgesetzgebung als notwendig, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Auswahl qualifizierter Persönlichkeiten für die Geschworenenbank nicht systematisch oder absichtlich irgendeine Gruppe ausschliessen darf auf Grund von Rasse, Geschlecht, politischer oder konfessioneller Bindung oder des wirtschaftlichen oder sozialen Status.

In 3 Staaten können Frauen immer noch nicht als Geschworene an einem Gericht des Einzelstaates tätig sein, und in 26 anderen, sowie im District of Columbia, dürfen Frauen, die zum Dienst als Geschworene berufen wurden, um Ausnahmegenehmigungen nachsuchen, die den Männern nicht gestattet sind.

Es sollten geeignete Massnahmen, wenn nötig unter Einschluss gesetzlicher, ergriffen werden zur Schaffung gleicher Voraussetzungen für das Geschworenenamt in den Einzelstaaten.

Personenrechtliche und vermögensrechtliche Fragen

Im Bereich der einzelstaatlichen Gesetzgebung ist die rechtliche Behinderung der verheirateten Frau beträchtlich. Die Gesetze der Einzelstaaten, die das Familienrecht wie die personen- und vermögensrechtlichen Fragen der Frau berühren, sollten modernisiert werden.

Unverheiratete Frauen geniessen die gleiche gesetzliche Behandlung wie die Männer in bezug auf Vermögens- und Güterrecht und auf das Eheschliessungsrecht, die einzige Ausnahme bildet das niedrigere Mindestalter, in welchem sie eine Ehe schliessen können. Den verheirateten Frauen jedoch wird eine solche gleiche Behandlung in weit mehr gesetzlichen Bereichen verwehrt.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten und andere Gremien, denen die fortschrittliche Anpassung der einzelstaatlichen Gesetze, die das Familienrecht wie die personen- und güterrechtlichen Regelungen für die Frau betreffen, angelegen ist, sollten beantragen, dass Gesetze, die den Frauen rechtliche Behinderungen auferlegen, abgeschafft werden; ebenso sollten sich die nationale Konferenz der Beauftragten zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Gesetzgebung, der Rat der Regierungen der Einzelstaaten, das Amerikanische Rechtswis-

senschaftliche Institut und die Kommissionen der Einzelstaaten zur Untersuchung des Status der Frau dazu bereit finden.

Dass die Ehe eine Partnerschaft sei, zu der jeder Ehepartner einen zwar verschiedenartigen aber doch gleich wichtigen Beitrag leistet, das ist eine in diesem Lande in zunehmendem Masse anerkannte Realität, die in Gesetz und Rechtsprechung mancher anderer Länder schon ihren Niederschlag gefunden hat. Während der Ehe sollte jeder Partner ein gesetzlich festgelegtes, grundsätzliches Recht haben auf das Einkommen des anderen, auf das mit Hilfe dieses Einkommens erworbene bewegliche wie unbewegliche Vermögen, wie dessen Verwaltung. Ein solches Recht sollte auf Grund gesetzlicher Anerkennung die Ehe im Fall ihrer Beendigung durch Scheidung, Nichtigkeitserklärung oder Tod überdauern. Eine entsprechende Gesetzgebung soll beide Partner sichern und den überlebenden Partner gegen unrechtmässige Vermögensveräusserung durch den anderen schützen. Die hinterbliebenen Kinder sollten ebenso wie der hinterbliebene Ehepartner vor Enterbung geschützt werden.

Die Frau als Staatsbürgerin

Ueber 40 Jahre, seit der 19. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten im Jahre 1920 den amerikanischen Frauen das Wahlrecht für die Bundeswahlen gab, nahm die Beteiligung der Frauen am politischen Leben in vielerlei Hinsicht zu. Jedoch ist die volle Beteiligung an allen Funktionen des Staatsbürgers noch nicht Tatsache geworden.

Millionen von Bürgern beiderlei Geschlechts bleiben den Wahlurnen beständig fern. Der Generation, die darum kämpfte, dass die Frauen das Wahlrecht erhielten, wäre es schwer gefallen, zu glauben, dass von dem errungenen Recht ein so nachlässiger Gebrauch gemacht wird, wie das in vielen Gemeinden der Fall ist. Besucher aus dem Ausland — aus Ländern, deren Frauen sich in den früheren Bewegungen zur Erlangung des Frauenstimmrechts betätigt hatten, sowie aus Ländern, in denen die jüngst erworbene Unabhängigkeit breiten Bevölkerungsgruppen in den letzten Jahren das Wahlrecht gebracht hat —, sind überrascht angesichts des niedrigen Prozentsatzes der amerikanischen Erwachsenen, die an die Wahlurne gehen.

Ausübung des Wahlrechts

In der Präsidentenwahl von 1960 repräsentierten die 68 836 000 abgegebenen Stimmen 64 % der geschätzten Zahl von Amerikanern im wahlfähigen Alter; die 62 015 000 Stimmzettel der Wahl von 1956 stellten 60 % dar. Präsidentenwahlen sind der Anlass zur grössten Wahlanstrengung der Nation: In den Jahren, da kein Präsident, jedoch ein Drittel der U.S.-Senatoren und alle Mitglieder des Repräsentantenhauses gewählt werden, sind die abgegebenen Stimmen für die Kandidaten des Repräsentantenhauses wesentlich geringer. 1962 stellten sie 47 % der

geschätzten Zahl der Wahlberechtigten dar, und 1958 waren es 43 %. Die Ausübung des Wahlrechts ist regional verschieden. Im Süden, wo man der Eintragung der Minderheitengruppen in die Wählerlisten Widerstand entgegensetzte und wo eine Besteuerung der Stimmabgabe die Bürger der niedrigen Einkommensstufe innerhalb der weissen Bevölkerung ebenso davon abhielt, zur Wahl zu gehen, ist die Wahlbeteiligung am niedrigsten. An der Pazifischen Küste ist sie am höchsten.

In der amerikanischen Bevölkerung übersteigt gegenwärtig die Zahl der Frauen die der Männer um etwa 3¾ Millionen, aber gemessen an den Eintragungen in das Wahlregister und der tatsächlichen Teilnahme am Wahltag verwandelt sich ihre Zahl in eine Minderheit infolge des Versäumnisses der Frauen, ihr Stimmrecht auszunutzen.

Die Statistiken werden selten in einer Form geführt, die Aufschlüsselungen der Stimmabgaben nach Geschlechtszugehörigkeit enthalten; aber die darüber existierenden zeigen auf, dass die Teilnahme der Frauen geringer ist als die der Männer; ähnlich verhält sich die Zahl der Erwachsenen, die sich in die Wählerliste eintrugen, zu der Zahl der effektiv Wählenden.

Zusätzliche Anstrengungen sind nötig, um die Frauen an den öffentlichen Fragen zu interessieren und sie so zu erziehen, dass sie für eine konstruktivere Tätigkeit in den politischen Parteien des Bundes ausgerüstet und überdies angeregt werden, sich als Kandidatin für die Wahl oder für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen.

Frauen im öffentlichen Dienst

Im Bundeskongress sind nur 2 von 100 Senatoren und nur 11 von 435 Abgeordneten des Repräsentantenhauses Frauen. Nur 2 Frauen haben in der Bundesregierung Kabinettsrang besessen; nur 6 bekleideten das Amt eines Botschafters oder Gesandten. Innerhalb der Richterämter des Bundes sitzt keine Frau im Obersten Bundesgericht oder in den Bundesberufungsgerichten. Eine Frau sitzt als Richter im Bundeszollgericht und eine im Bundessteuergericht. Unter 307 Richtern der Bundesdistriktgerichte sind nur 2 Frauen.

Eine Studie der Schlüsselpositionen, die im Handbuch der U.S. Bundesverwaltung und -organisation aufgeführt werden, zeigt, dass unter der zunehmenden Zahl von Beamtenpositionen in den oberen Rängen der Bundesregierung und -verwaltung der letzten drei U.S.-Regierungen die Frauen einen gleichbleibenden Prozentsatz von 2,4 ausmachen: Es waren 79 von 3 273 Positionen im Jahre 1951/52, 84 von 3 491 im Jahre 1958/59 und 93 von 3 807 im Jahre 1961/62.

In den Parlamenten der Einzelstaaten waren 1962 von annähernd 7 700 Abgeordnetensitzen 234 mit Frauen besetzt.

Die Jurisprudenz ist für gewöhnlich der berufliche Hintergrund bei den Abgeordneten der Parlamente von Bund und Einzelstaaten, aber

nur 3,5 % der Juristen des Landes sind Frauen. Angesichts dieses Prozentsatzes ist es bemerkenswert, dass 5,2 % der Juristen bei den Bundesbehörden insgesamt und 6,9 % der Anwälte im Bundesjustizministerium Frauen sind.

Die Frauen sollten ermutigt werden, sich um politische Wahlämter und Positionen in Regierungs- und -verwaltungsstellen auf gemeindlicher, einzelstaatlicher und Bundesebene zu bemühen, und zwar in der Legislative, Exekutive wie Judikative.

Anerkennung in der politischen Partei

Die Anerkennung der Frau als Politikerin durch die politischen Parteien ist im Wachsen begriffen. In einigen Bereichen und auf einigen Stufen der Parteihierarchie erstreckt sie sich bis zu den Vorstandsgremien, wo die hauptsächlichen Entscheidungen getroffen werden. Häufiger jedoch handelt es sich dabei um ein Zeremoniell: Frauen sitzen bei Wahlversammlungen auf der Plattform, und bei den Diners der Parteiveranstaltungen zur Aufbringung von Wahlkampfspenden sitzen sie an den Vorstandstischen. Auf den nationalen Parteikonventen sitzen die weiblichen Ausschussmitglieder Seite an Seite mit den männlichen und in den Parteiausschüssen unterhalb der Bundesebene und in den Bundesparteibüros fungiert die Frau als stellvertretende Vorsitzende neben dem Mann als Vorsitzenden.

Die Tatsache, dass viele politisch interessierte und auf der Wahlbezirksebene tätige Frauen keine Anerkennung erwarten seitens der siegreichen Partei, wenn diese nach dem erfolgreichen Wahlkampf Pläne macht für Anstellungen, Ernennungen und Beförderungen, mag ein Faktor dafür sein, dass diese Frauen in den obersten Parteirängen geringe Beachtung finden. Die Vorurteile gegenüber der Frau in der Politik nehmen in dem Masse ab, je mehr Frauen sich in die politische Oeffentlichkeit begeben und durch ihr Auftreten zum Erfolg der Partei in den Augen der Wählerschaft beitragen.

Ein öffentliches Amt sollte auf Grund von Befähigung, Erfahrung und persönlichem Einsatz bekleidet werden, ohne besondere Bevorzugungen oder Diskriminierungen der Bewerber wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit. Gesteigerte Aufmerksamkeit sollte fortwährend der Ernennung von Frauen gewidmet werden, die eine nachweisliche Befähigung und politische Begabung für richtungweisende politische Positionen besitzen.

Die amerikanische Frau heute

„Es ist in diesem Zeitpunkt angebracht . . . die Geschichte des Fortschritts der Frauen in einer freien demokratischen Gesellschaft darzustellen".

Präsident John F. Kennedy
The White House
14. Dez. 1961

Das zur jungen Frau heranwachsende Mädchen von heute vermag ohne weiteres zu glauben, dass das Leben in der Gegenwart sehr verschieden ist von dem Leben zur Zeit ihrer Grossmutter. Und in fast jedem Land — ganz gewiss in den Vereinigten Staaten — ist ihre Meinung nicht allein richtig, sondern in einer ganzen Reihe von Punkten richtig.

Wesentliche Elemente im Leben der meisten Frauen unterliegen einem raschen Wandel: das Lebensalter, der Wohnsitz, der Zeitpunkt der Eheschliessung und Haushaltsgründung, das Alter, wenn die Kinder erwachsen sind, die ausserhäusliche Arbeit in bezahlter Beschäftigung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, der Gebrauch der Freizeit. Die jüngsten Veränderungen sind noch auffallender, wenn sie in der rechten Perspektive gesehen werden; der folgende Abschnitt stellt in bezug auf den Weg der Frau die Entwicklungen des 20. Jahrhunderts dar, auf die sich die Vorschläge der Kommission beziehen.

Leben und Gesundheit

Eine junge Amerikanerin, die gegen Ende des zweiten Weltkrieges geboren ist und jetzt in ihr drittes Lebensjahrzehnt hineingeht, hat eine Lebenserwartung von 69 Jahren. Das sind 21 Jahre mehr, als wenn sie im Jahre 1900 geboren wäre.

Die jungen Frauen der Nachkriegsjahre suchten Geborgenheit in der frühzeitigen Gründung einer Familie. Zwischen 1890 und 1962 fiel das durchschnittliche Heiratsalter von 22,0 auf 20,3 Jahre für Frauen und von 26,1 auf 22,7 Jahre für Männer. In jüngster Zeit haben 750 000 Mädchen schon im Alter zwischen 14 und 19 Jahren einen Haushalt gegründet. Im Jahre 1900 waren von der Gesamtbevölkerung 2 von 3 Frauen zu irgend einer Zeit ihres Lebens verheiratet; heute gilt das für 4 von 5 Frauen. Für das Jahr 1960 wurden 488 Kinder unter 5 Jahren auf je 1000 Frauen im gebärfähigen Alter gezählt; 291 wären genug gewesen, um die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu halten.

Der amerikanische Lebensstandard

Die Verschiedenartigkeit des sozialen Milieus, aus dem all diese Menschen kamen, das Fehlen jeglicher gemeinsamer Tradition, legten der Nation die Notwendigkeit auf, eine einigende Macht äusserer Art zu finden, etwas, das alle sehen und für gut halten konnten. In einer Gesellschaft, in der die Klassenunterschiede fliessende waren, die keine Vorrechte der Geburt kannte und in der die Chancengleichheit ein Prinzip bildete, dessen Verwirklichung die Praxis im Laufe der Jahre immer näher kam, glaubte man, dass das Erreichen eines immer höheren Lebens-

standards im Bereich der materiellen Güter etwas Bestimmtes unter Beweis stelle. Der Wunsch nach dem Haus, dem eingebauten Bad, dem Auto, war zum Teil nur Ausdruck der Sehnsucht nach der Welt der materiellen Güter: ihr Besitz war der bezeichnende und unbezweifelbare Beweis für die Wirksamkeit des amerikanischen Systems.

Die Anfänge der Frauenbewegung

Frauen mit hervorragenden Leistungen hat es immer gegeben; wir können sie bis auf die dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen, als man begann, Mädchenakademien für die höhere weibliche Bildung zu gründen. Eine Generation später wurde die erste Frau zum Medizinstudium zugelassen. *Clara Barton,* eine der ersten weiblichen Regierungsangestellten, Krankenpflegerin im Bürgerkrieg, Helferin im Internationalen Katastrophendienst und Gründerin des Roten Kreuzes in den Vereinigten Staaten bildete ein hervorragendes Beispiel für diese Gruppe. Nach dem Vorbild früher Einrichtungen in Neuengland breitete sich die öffentliche Grundschulbildung für Mädchen aus und wurde gegen Ende des Jahrhunderts zur allgemeinen Einrichtung; aber erst um diese Zeit erschienen Frauen wie *M. Carey Thomas* vom Bryn Mawr College im persönlichen und bildlichen Sinne vor dem Vorhang, der sie anfänglich den Augen der männlichen Studenten an den grossen Universitäten der Welt entzog.

Die Bewegung zur Erlangung des Frauenstimmrechts datiert ebenso von der Mitte des 19. Jahrhunderts; noch vor 1900 haben vier Staaten das Stimmrecht für die Wahlen auf der staatlichen Ebene gewährt. Während der ersten zehn Jahre des 20. Jahrhunderts vermochte die von *Carrie Chapman Catt* durchdacht geführte Organisation sieben weitere Staaten und ein Territorium in der Liste der Stimmrechtsgewährungen zu verzeichnen. 1917 entsandte der Staat Montana die erste Frau in den Bundeskongress als Abgeordnete des Repräsentantenhauses.

Der 19. Zusatzartikel

Die staatsbürgerliche Anerkennung war ebenfalls im Wachsen. Vor der Präsidentenwahl 1916 eröffnete die Bewegung für das Frauenstimmrecht einen Feldzug, um durch einen Zusatz zur amerikanischen Verfassung das Wahlrecht zu erlangen. Auf dem republikanischen Parteikonvent in Chicago peitschte ein stürmischer Novemberregen die Strasse, die für den Umzug der Stimmrechtsparade vorgesehen war; aber 10 000 Frauen marschierten dennoch mit hocherhobenen Regenschirmen und durchnässten Röcken, die das Pflaster fegten. In St. Louis mussten die Delegierten zum Parteikonvent der Demokraten auf sonnenüberfluteter Strasse zwischen Reihen von weissgekleideten, hoch aufgerichteten Frauen durchpassieren, die schweigend unter ihren gelben Sonnenschirmen ausharrten. 1920 wurde der 19. Zusatzartikel im Kongress durch Ab-

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
Zürich 1

stimmung beschlossen und von den Einzelstaaten ratifiziert. Die League of Women Voters (Liga der Wählerinnen) wurde gegründet, um zur politischen Aktivität aufzurufen.

Die Roosevelt-Ära

Die soziale Bundesgesetzgebung, die verabschiedet wurde nach dem Amtsantritt der Regierung Roosevelt, veränderte die wirtschaftliche und soziale Lage der Frau in vielen Beziehungen. Zum ersten Mal war eine Frau Mitglied des Kabinetts: *Frances Perkins,* vordem Industrial Commissioner im Staate New York, wurde Bundesarbeitsminister (Secretary of Labor).

Raum für Führungskräfte

Die Anlagen vieler Frauen jedoch werden nicht zur Höhe ihrer Leistungsfähigkeit entwickelt. Viele begabte Mädchen, die die Oberschule mit dem Abschlusszeugnis verlassen, bilden sich nicht auf dem College weiter, und die es tun, drängen alle einseitig in Fächer wie Pädagogik, Sozialwissenschaften, Englisch und Zeitungswissenschaften. Auf der Universitätsstufe allerdings fallen die Frauen besonders ab. Die Zahl der Frauen mit dem akademischen Grad des Baccalaureats (B. A.) betrug 5 237 im Jahre 1900, 76 954 im Jahre 1940 und 145 514 im Jahre 1961. Aber nach dem Krieg stieg der Prozentsatz derer, die den M. A. (Magister of Arts) oder den B. A. erwarben, nicht in dem Mass wie vorher; er blieb unverändert zwischen 16,3 und 18,8 v. H. und stand im Jahre 1961 bei 16,8 v. H. Auch der Prozentsatz der erworbenen Doktorgrade (Ph. D.) zeigte kaum eine Veränderung. Im Jahre 1961 machten 24 481 Frauen ihren M. A. und 1 112 ihren Ph. D.; die Vergleichsziffern für Männer ergeben hierzu einen starken Kontrast: 54 459 M. A.'s und 9 436 Ph. D.'s.

So reift heute die junge amerikanische Frau mit einem besonderen Mass an Möglichkeiten heran: Sie lebt in einer Zeit, da sich der amerikanische Ueberfluss dem Streben nach Qualität verbindet; sie erweist sich in ihrer Lebensführung als Persönlichkeit; sie vermittelt die Sehnsucht danach ihren Kindern und hilft mit, dass alles das in ihrer Gemeinde überzeugend sichtbar wird.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstrasse 24, Zürich 2, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151